

ERLÄUTERUNGEN – 204.3

1. Um die Steuerbefreiung der betreffenden Wertminderungen oder Rückstellungen beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung diese Aufstellung beilegen.
2. Wenn eine oder mehrere Tabellen der Aufstellung nicht genügend Platz bieten, werden die entsprechenden Angaben in eine Anlage eingetragen und nur die Gesamtbeträge werden mit einem Verweis in diese Tabelle(n) übertragen (*ausschließlich für Steuerpflichtige, die eine Erklärung auf Papier hinterlegen*).
3. In die Spalte "Freistellungskategorie" wird folgende Wahl eingetragen: unverändert, verringert, erhöht oder neu
4. In die Spalte "Zu Beginn des Besteuerungszeitraums" der Rubrik "Steuerfreie Wertminderung" oder "Steuerfreie Rückstellung" wird der Betrag eingetragen, der effektiv von den steuerbaren Gewinnen der vorherigen Geschäftsjahre ausgeschlossen wurde. Der Anteil einer verbuchten Wertminderung oder Rückstellung, der als steuerbarer Gewinn gegolten hat, wird also nicht in diesen Betrag eingeschlossen.
5. In die entsprechende Spalte der Rubrik "Verringerung der steuerfreien Wertminderung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" werden eingetragen:
 - Verringerungen, die den Verlusten entsprechen, die im Laufe des Geschäftsjahres endgültig geworden sind,
 - Verringerungen, die sich aus der ganzen oder teilweisen Vereinnahmung der Schuldforderung im Laufe des Geschäftsjahres ergeben,
 - Verringerungen, die sich aus einer neuen Schätzung des wahrscheinlichen Verlustes ergeben.
6. In die entsprechende Spalte der Rubrik "Verringerung der steuerfreien Rückstellung" werden eingetragen:
 - Verringerungen, die sich aus der tatsächlichen Übernahme im Laufe des Geschäftsjahres ergeben,
 - Verringerungen, die sich aus einer neuen Schätzung der wahrscheinlichen Aufwendung ergeben.
7. In die Spalten "Rechtfertigung der steuerfreien Wertminderung" und "Rechtfertigung der steuerfreien Rückstellung" wird der Betrag jeder Wertminderung oder Rückstellung wie folgt gerechtfertigt:
 - wenn die Wertminderung oder Rückstellung im Laufe des Geschäftsjahres *weder verringert noch erhöht (unverändert)* wurde, wird die Beibehaltung der Wahrscheinlichkeit des Verlustes oder der Aufwendung gegebenenfalls durch Bezug auf die nummerierten Anlagen der vorherigen Aufstellungen gerechtfertigt,
 - wenn die Wertminderung oder Rückstellung im Laufe des Geschäftsjahres *verringert* wurde, wird die Beibehaltung des Restbetrags gerechtfertigt,
 - wenn die Wertminderung oder Rückstellung im Laufe des Geschäftsjahres *erhöht* wurde, wird die Beibehaltung des vorherigen Restbetrags sowie die Erhöhung gerechtfertigt.
 - wenn die Wertminderung oder Rückstellung *neu* ist, wird der Betrag jeder Wertminderung oder Rückstellung durch eine kurze aber präzise Angabe der im Laufe des Geschäftsjahres vorgefallenen Ereignisse gerechtfertigt, die die Verluste oder Aufwendungen, worauf die Wertminderungen oder Rückstellungen sich beziehen, wahrscheinlich machen.
8. In die Spalte "Art der Aufwendung" in Rahmen "Rückstellung für Risiken und Aufwendungen" wird folgende Wahl eingetragen:
 - Tätigkeit oder Ereignis: Aufwendungen, die aus der während des Geschäftsjahres ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder aus während des Geschäftsjahres aufgetretenen Ereignissen entstanden sind,
 - Erhaltene Entschädigung: Aufwendungen, die im Voraus durch während des Geschäftsjahres erhaltene Entschädigungen für Schadensfälle, Enteignungen, Eigentumsrequirierungen oder andere ähnliche Ereignisse abgedeckt wurden,
 - Große Reparatur: Aufwendungen, die sich anteilmäßig zur Dauer des Geschäftsjahres auf große Gebäudereparaturen, Material und Gerätschaften mit Ausnahme aller Erneuerungen beziehen, die periodisch mit regelmäßigen Intervallen von weniger als 10 Jahren vorzunehmen sind.
9. Für den Gesamtbetrag der steuerfreien Wertminderungen oder der steuerfreien Rückstellungen am Ende des Besteuerungszeitraums, wird in einer Anlage die Übereinstimmung mit der Buchführung (den Konten, unter denen die Wertminderungen und die Rückstellungen erfasst sind) aufgestellt.

GESETZESTEXTE

Artikel 48 EStGB 92

Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, die von Unternehmen gebucht werden, um genau beschriebenen Verlusten oder Aufwendungen zu begegnen, die aufgrund gegenwärtiger Ereignisse wahrscheinlich sind, sind in Grenzen und unter Bedingungen, die vom König festgelegt werden, steuerfrei.

Schuldforderungen gegenüber Vertragspartnern, für die aufgrund des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen durch das Gericht ein Reorganisationsplan homologiert oder eine gütliche Einigung festgestellt wurde, führen zu einer Steuerbefreiung für Wertminderungen und Rückstellungen, und zwar in den Besteuerungszeiträumen bis zur vollständigen Ausführung des Plans oder der gütlichen Einigung oder bis zum Abschluss des Verfahrens.

Artikel 22 KE/EStGB 92

§ 1 Von den Gewinnen des aufgrund von Artikel 360 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmten Besteuerungszeitraums werden die bei Ablauf dieses Zeitraums gebuchten Wertminderungen unter folgenden Bedingungen ausgenommen:

1. Verluste, denen diese Wertminderungen begegnen sollen, müssen ihrem Wesen nach als berufliche Verluste zulässig sein und sich ausschließlich auf Forderungen beziehen, die nicht durch Schuldverschreibungen oder andere gleichartige Namenspapiere, Inhaberpapiere oder entmaterialisierte Wertpapiere vertreten werden.
2. Diese Verluste müssen genau beschrieben sein und ihre Wahrscheinlichkeit muss sich für jede Forderung nicht aus einem einfachen Risiko allgemeiner Art, sondern aus besonderen, im Laufe des Besteuerungszeitraums aufgetretenen und bei dessen Ablauf fortbestehenden Umständen ergeben.
3. Wertminderungen müssen bei Geschäftsjahresabschluss des Besteuerungszeitraums gebucht sein und ihr Betrag muss auf einem oder mehreren getrennten Konten ausgewiesen sein.

4. Der nach Ablauf eines Besteuerungszeitraums verbleibende Gesamtbetrag befreiter Wertminderungen muss pro Gegenstand belegt werden und in einer Aufstellung, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird, detailliert aufgeführt werden; diese Aufstellung muss binnen der Frist für die Hinterlegung der Einkommensteuererklärung des betreffenden Besteuerungszeitraums eingereicht und dieser Erklärung beigefügt werden.

5. ...

6. ...

§ 2 ...

§ 3 ...

Artikel 23 KE/ESTGB 92

Tatsächlich erlittene Verluste auf Forderungen, auf die sich eine gemäß Artikel 22 gebuchte Wertminderung bezieht, müssen auf diese Wertminderung angerechnet werden, wenn sie in steuerlicher Hinsicht definitiv zulässig werden.

Befreite Wertminderungen auf Forderungen, die die in Artikel 22 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllen, sind zurückzunehmen.

Artikel 24 KE/ESTGB 92

Von den Gewinnen des in Artikel 22 bestimmten Besteuerungszeitraums werden ebenfalls die bei Ablauf dieses Zeitraums gebildeten Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen ausgenommen, wenn:

1. Aufwendungen, denen diese Rückstellungen begegnen sollen, die ihrem Wesen nach als Werbungskosten zulässig sind und die als Aufwendungen gelten, die die Ergebnisse des betreffenden Zeitraums auf normale Weise belasten,

2. die Rückstellungen die in Artikel 22 § 1 Nr. 3 und 4 für Wertminderungen vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Artikel 25 KE/ESTGB 92

Für die Anwendung von Artikel 24 gelten als Aufwendungen, die die Ergebnisse des Besteuerungszeitraums auf normale Weise belasten, Aufwendungen, die aus beruflichen Tätigkeiten oder Ereignissen hervorgehen, die während dieses Zeitraums ausgeübt worden sind beziehungsweise aufgetreten sind, Aufwendungen, die im Voraus gedeckt worden sind durch die im Laufe desselben Zeitraums erhaltenen Entschädigungen aus Schadensfällen, Enteignungen, Eigentumsrequirierungen oder anderen ähnlichen Ereignissen oder Aufwendungen, die sich im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums auf große, periodisch in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als zehn Jahren durchgeführte Reparaturen von Immobilien, Material und Ausrüstung beziehen, mit Ausnahme von Erneuerungen.

Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Abbau von Kernkraftwerken und der Dekontamination ihrer Standorte gelten, soweit sie im Verhältnis zur Dauer des Besteuerungszeitraums stehen, ebenfalls als Aufwendungen, die die Ergebnisse des Besteuerungszeitraums auf normale Weise belasten.

Artikel 26 KE/ESTGB 92

Aufwendungen, auf die sich eine gemäß Artikel 24 gebildete Rückstellung bezieht, müssen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie tatsächlich getragen werden, auf diese Rückstellung angerechnet werden.

Artikel 27 KE/ESTGB 92

Die Steuerbefreiung jeder der in den Artikeln 22 bis 26 erwähnten Wertminderungen oder Rückstellungen wird so lange aufrechterhalten, wie der Steuerpflichtige die Wahrscheinlichkeit des Verlusts oder der Aufwendung, denen diese Wertminderung beziehungsweise Rückstellung entspricht, rechtfertigt; in Ermangelung einer solchen Rechtfertigung bei Ablauf eines Besteuerungszeitraums gilt die Wertminderung beziehungsweise Rückstellung als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums.